

Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung  
an der  
Georg-von-Langen-Schule,  
Berufsbildende Schulen Holzminden

**Satzung**

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Spenden
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands
- § 11 Beirat
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung an der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden"  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere der Berufsbildung, durch Unterstützung der Arbeit an der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört die ideelle und materielle Förderung
  - der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler.
  - von Fortbildung und Umschulung.
  - der Ausstattung der Schule.
  - der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Schulträger, Betrieben, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.
  - von Schulpartnerschaften.
  - von Veranstaltungen der Schule und Veranstaltungen, die der Schule dienen.
  - der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch den Tod.
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - durch freiwilligen Austritt.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.  
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist.  
Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5**

### **Beiträge, Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.  
Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.
- (3) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellen würde.
- (4) Die Einnahmen des Vereins bestehen weiterhin aus
- öffentlichen und privaten Zuwendungen,
  - den Teilnehmerentgelten von Veranstaltungen,
  - sonstigen Zuwendungen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden;
  - dem/der 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister (in);
  - dem/der Schriftführer(in).
- Dem Vorstand sollen nicht mehr als eine noch im Dienst befindliche bzw. ehemalige Lehrkraft der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden angehören.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vereins soll weder eine im Dienst befindliche noch eine ehemalige Lehrkraft der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr und nimmt die Kassenführung wahr.
- (6) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese sind unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n) schriftlich oder fernmündlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle die/der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Über die Sitzungen sowie über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat hat 7 Mitglieder. Davon werden drei Mitglieder von der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, benannt. Die weiteren vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie empfehlen insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der vier Beiratsmitglieder nach § 11 (1) für die Dauer von drei Jahren;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden;
  - Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplan einschließlich der Jahresrechnung;
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - Erlass der Beitragsordnung;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vertreter ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen ist.  
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 13

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per eMail einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Abstimmungen über Personen müssen schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Für die Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (9) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

## **§ 14**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist nicht möglich.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der durch den/die Schatzmeister (in) vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer (§ 12).
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Kassenbericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, zu.  
Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.07.2005 beschlossen

Holzminden, den 07.07.2005